

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1929

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 10. April 1929.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 55) Kirchengesetz über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinanderziehung des verbundenen Vermögens vom 25. März 1929.
-

Bekanntmachungen.

- 55) G.-Nr. I. 1185.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinanderziehung des verbundenen Vermögens vom 25. März 1929.

§ 1.

Der anliegende Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und den evangelisch-lutherischen Einzelkirchen des Landes, vertreten durch Oberkirchenrat und Synodalausschuß, über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinanderziehung des verbundenen Vermögens

wird hiermit als Kirchengesetz beschlossen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. März 1929.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e

Seiten 51 und 52

(leer)

Vertrag

zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und den evangelisch-lutherischen Einzelkirchen des Landes, vertreten durch Oberkirchenrat und Synodalausschuß, über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinandersetzung des verbundenen Vermögens.

I. Allgemeines.

A. Geltungsbereich.

§ 1.

Dieser Vertrag gilt, soweit sich aus ihm nicht etwas anderes ergibt, für alle organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter, mit Ausnahme der in den Städten. Ein Kirchen- und Schulamt, das zwar auf einer städtischen Feldmark, aber außerhalb der Stadt belegen ist, gilt nicht als städtisches im Sinne dieses Vertrages.

B. Trennung des Kirchen- und Schulamts.

§ 2.

Dem § 27 des Volksschullehrergesetzes vom 7. Juli 1921, Rbl. S. 791, wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vom 1. Oktober 1929 nur für Schul- und Kirchenämter in den Städten. Im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der zwischen Staat und Kirche in Gesetzesform geschlossene Vertrag über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinandersetzung des verbundenen Vermögens nicht als das Gesetz anzusehen, das Schul- und Kirchenamt trennt.

§ 3.

(1) Alle organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter werden mit dem 1. Oktober 1929 getrennt.

(2) Liegt ein organisch verbundenes Kirchen- und Schulamt nicht vor, sind aber durch Vereinbarung zwischen Staat und Kirche einem Lehrer einzelne kirchliche Einrichtungen fest übertragen, so hört dies Verhältnis mit dem 1. Oktober 1929 auf. Die Verrichtung niederer Küsterdienste hört mit diesem Zeitpunkt endgültig auf. Die Verrichtung der übrigen Dienste gilt von diesem Zeit-

punkt an als eine zwischen Kirche und Lehrer vereinbarte Nebenbeschäftigung. Dies Verhältnis kann zum 1. Oktober jedes Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kirchlicherseits wie auch durch den Lehrer gekündigt werden.

II. Vermögensauseinandersetzung.

A. Schulgrundstück.

§ 4.

(1) Rüsterschulgrundstücke im Sinne dieses Vertrages sind, unbeschadet des Absatzes 2, alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages für die Zwecke der Rüsterei und der Schule genutzten, aus Haus, Hof, Garten und Turnplatz bestehenden Grundstücke mit den darauf stehenden Gebäuden und sonstigen Anlagen, einerlei, ob alle vorgenannten Teile in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang oder getrennt von einander liegen und ob einzelne Teile nur für die Rüsterei oder nur für Schulzwecke bestimmt sind. Im Sinne dieser Vorschrift sind als Garten außer dem eigentlichen Hausgarten auch die festliegenden Flächen anzusehen, die als Garten genutzt werden, nicht dagegen die als Garten bezeichneten, aber nicht als Garten genutzten Flächen.

(2) Nicht zu den Rüsterschulgrundstücken im Sinne dieses Vertrages gehören die der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 unterfallenden Grundstücke, die erkennbar nur vorübergehend für Zwecke der Rüsterei und der Schule bestimmt sind, z. B. Grundstücke, die hierfür nur gemietet sind, oder Predigerwitwenhäuser, die unter Aufrechterhaltung dieser ihrer Bestimmung vorübergehend für Zwecke der Rüsterei und der Schule eingeräumt sind. Wegen dieser Grundstücke und der etwa vorhandenen, als solche aber nicht genutzten Rüsterschulgrundstücke bleibt weitere Verhandlung vorbehalten.

§ 5.

(1) Das Eigentum an den Rüsterschulgrundstücken, die einer Einzelkirche gehören, erhält die Gemeinde, in deren Bezirk die Rüsterschule liegt. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages geht es auf die Gemeinde über.

(2) Auf das Miteigentum einer Einzelkirche an einem Rüsterschulgrundstück ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6.

(1) Die Rüsterschulgrundstücke in Poppentin, Garwik, Wessin, Hohen-Pritz und Damshagen verbleiben im Eigentum der Kirche. Die Gemeinde, in deren Bezirk die Rüsterschule liegt, bleibt berechtigt, das bisherige Rüsterschulgrundstück auf einen Zeitraum bis zu zwanzig Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages für die Schule und als Wohnung für die Lehrer, unbeschadet des § 11, unentgeltlich zu benutzen. Soweit die auf dem Grundstück vorhandenen Wirtschaftsgebäude für die Bewirtschaftung durch den Lehrer und seinen Pächter nicht erforderlich sind, sind sie der Kirche zur Bewirtschaftung der ihr überwiesenen Ländereien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bei Streit entscheidet der Verwaltungsbeamte der Amts schulbehörde, auf Beschwerde, die

innerhalb zweier Wochen einzulegen ist, das Ministerium für Unterricht nach Benehmen mit dem Oberkirchenrat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 zahlt der Staat 4000 *RM* als Schulbau-fonds für den, der ein anderes Schulgrundstück beschafft.

(3) Die Rüsterschulgrundstücke in:

Dreilüchow, Amts Hagenow,
Loitenwinkel, Amts Rostock,
Rostocker Wulfszhausen, Amts Rostock,
Gischow, Amts Parchim,
Lutheran, Amts Parchim,

desgleichen in den früheren Fleckengemeinden:

Lübtheen,
Dassow,
Klütz,

verbleiben im Eigentum der Kirche. Eine Benutzung in bisheriger Weise bleibt spätestens bis zum 1. April 1930 vorbehalten.

§ 7.

Die Rüsterschulgrundstücke, die beim Inkrafttreten dieses Vertrages bereits im Eigentum einer Gemeinde stehen, verbleiben der Gemeinde.

§ 8.

(1) Die Rüsterschulgrundstücke, die beim Inkrafttreten dieses Vertrages nicht im Eigentum einer Einzalkirche und nicht im Eigentum einer Gemeinde stehen, werden zugunsten der Gemeinde enteignet, in deren Bezirk die Rüsterschule liegt. Das Eigentum geht mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages kraft Gesetzes auf die Gemeinde über. Wenn und soweit das Rüsterschulgrundstück trotz seiner Zweckgebundenheit einen Vermögenswert für den bisherigen Eigentümer darstellt, so ist dieser von der Gemeinde angemessen zu entschädigen. Ob im einzelnen Falle eine Entschädigung zu zahlen ist und in welcher Höhe, wird mangels gütlicher Einigung im ordentlichen Rechtswege entschieden. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu erheben.

(2) Auf das Miteigentum an einem Rüsterschulgrundstück, das nicht einer Einzalkirche und nicht einer Gemeinde zusteht, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 9.

(1) Als Gegenleistung dafür, daß die im Eigentum oder Miteigentum der Einzalkirchen stehenden Rüsterschulgrundstücke nach § 5 in das Eigentum der Gemeinden übergehen, daß nach § 6 Absatz 1 der Gemeinde das Nutzungsrecht bis zu zwanzig Jahren verbleibt und daß die Nutzung der Kirche an den Rüsterschulgrundstücken aufhört, die nicht in ihrem Eigentum stehen, zahlt der Staat den Betrag von 1300 000 Goldmark (eine Goldmark gleich $\frac{1}{2790}$ kg Feingold) an die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin (im folgenden Landeskirche genannt).

(2) Der Betrag von 1300 000 Goldmark wird in zehn gleichen Jahresbeträgen gezahlt. Die erste Zahlung ist binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages fällig, die übrigen Zahlungen sind je am 1. Dezember fällig. Der jeweils rückständige Betrag ist bei Zahlung der Teilbeträge mit ein vom Hundert über den jeweils geltenden Reichsbankdiskont zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Der Staat ist berechtigt, den jeweils rückständigen Gesamtbetrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auszuführen.

§ 10.

(1) Die geistliche Baulast für Rüsterschulgrundstücke endigt in den Fällen der §§ 5, 7 und 8 mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Für Staat und Gemeinden endigt sie im Falle des § 6 Absatz 1 in dem Augenblick, in dem die Nutzung für die Schule aufhört, im Falle des § 6 Absatz 3 mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Für Staat und Gemeinden als Patron und Eingepfarrte besteht in keinem Falle eine Verpflichtung, wegen der Zuweisung des Eigentums an die Gemeinde für den Kirchenbeamten ein Wohngrundstück im Wege der geistlichen Baulast neu zu beschaffen oder ein auf andere Weise beschafftes zu unterhalten. Für andere Baupflichtige bleiben die bisher geltenden Bestimmungen von Bestand.

(3) Geht nach den §§ 5 und 8 das Eigentum an einem Rüsterschulgrundstück auf die Gemeinde über, so wird ihr der Anrechnungsbetrag für die Lehrerwohnung, der ihr nach § 12 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zusteht, auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren nach dem auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Kalendervierteljahr nur zur Hälfte gezahlt.

§ 11.

(1) Bei bisher organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern ist auch nach der Trennung der Ämter das Schulzimmer auf Verlangen der Kirche zur Erteilung des Konfirmandenunterrichts, zum kirchlichen Religionsunterricht, zu Bibelstunden, zu Gemeindeabenden, zu kirchlichen Wahlen und zu Sitzungen des Kirchengemeinderats während der schulfreien Zeit unentgeltlich bereitzustellen. Wird es auch für andere kirchliche Zwecke gewünscht, so bedarf die Bereitstellung der Zustimmung des Ministeriums für Unterricht. Dabei gilt folgendes:

- a) Spätestens zehn Uhr abends muß das Haus geräumt sein.
- b) Im Schulzimmer sind das Rauchen und jede Verunreinigung untersagt.
- c) Die Einrichtung darf benutzt, muß aber schonend behandelt und nach Benutzung wieder so hergerichtet werden, wie sie bei der Übernahme war.

(2) Liegt das bisherige Rüsterschulgrundstück im Orte einer vagierenden Mutterkirche, einer Filialkirche oder einer Kapelle, so ist der Kirche während der schulfreien Zeit ein Schulzimmer zur Benutzung durch ihre Vertreter aus Anlaß von Amtshandlungen im Orte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Schulzimmer ist, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen handelt, wenigstens einen Tag vorher unter Benachrichtigung des Lehrers von der Gemeinde anzufordern. Ist dem Geistlichen herkömmlich Stallraum eingeräumt, so bleibt dies unberührt. In den Fällen dieses und des vorher-

gehenden Absatzes hat die Kirche die benutzten Räume auf ihre Kosten heizen, beleuchten und reinigen zu lassen.

(3) Liegt das bisherige Rüsterschulgrundstück in unmittelbarer Nähe der Kirche oder eines Friedhofes, so darf es für ruhestörende Betriebe und lärmende Versammlungen nicht benutzt oder hergegeben werden.

§ 12.

Während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages steht der Einzelkirche, bei der die Gemeinde eingepfarrt ist, ein Vorkaufsrecht auf das bisherige Rüsterschulgrundstück zu, das nach § 5 aus dem Eigentum oder Miteigentum der Einzelkirche auf die Gemeinde übergegangen ist. Auf das Vorkaufsrecht sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das dingliche Vorkaufsrecht anzuwenden.

B. Ländereien.

§ 13.

(1) Die bei einer Rüsterschulstelle vorhandenen Ländereien werden ohne Rücksicht darauf, ob sie Kirchen- oder Schulländereien sind, in folgender Weise verteilt. Dabei ist unter Gemeinde die Gemeinde zu verstehen, in deren Bezirk die Rüsterschulstelle liegt, unter Einzelkirche die Kirche, bei der die Gemeinde eingepfarrt ist.

- a) Sind die Ländereien bis zu 1 ha groß, so sind sie der Gemeinde zu überweisen,
- b) sind die Ländereien mehr als 1 ha bis zu 2 ha groß, so ist 1 ha der Gemeinde und der Überschuß der Einzelkirche zu überweisen,
- c) sind die Ländereien mehr als 2 ha groß, so ist 1 ha der Einzelkirche zu überweisen, der Gemeinde sind bis 4 ha je nach Güte (§ 27 des Volksschulunterhaltungsgesetzes) und der Überschuß der Einzelkirche zu überweisen.

(2) Auf die Ausscheidung der Ländereien ist die zweite Ausführungsbestimmung zum Volksschulunterhaltungsgesetz vom 26. Mai 1921, Rbl. S. 618, mit folgenden Änderungen entsprechend anzuwenden. Zu Sachverständigen des Ausschusses für die Festlegung sind außer Gemeindevorstandsmitgliedern und Lehrern auch Geistliche nicht zu ernennen. Zu den Beteiligten im Sinne der Ausführungsbestimmung gehören die Ortsgeistlichen, für sie gelten auch die dem Lehrer eingeräumten Rechte entsprechend. Die landwirtschaftlichen Sachverständigen erhalten Tage-, Übernachtungs- und Reisegelder nach den Bekanntmachungen vom 27. Juni und 22. November 1922, Rbl. S. 493 und 802. Gegen die Entscheidung des Ausschusses für die Festlegung steht dem Staate, der Landeskirche und der Gemeinde binnen einem Monat die Beschwerde an die Auseinandersetzungsbehörde zu, die endgültig entscheidet. Die Vorschriften der Ausführungsbestimmung über die Kosten sind nicht anzuwenden.

(3) Wirtschaftlich untunliche Teilungen sind zu vermeiden.

§ 14.

(1) Sind bei einer Rüsterschulstelle keine Ländereien vorhanden, so ist das vorhandene sonstige Vermögen in einem Umfange, der dem § 30 des Volksschul-

unterhaltungsgesetzes entspricht, und, soweit möglich, in den dort genannten Arten dem Staate zu überweisen.

(2) Dabei wird der Umfang des dem § 30 entsprechenden sonstigen Vermögens auf 4688 Pfund Roggen jährlich angenommen. Soweit das vorhandene sonstige Vermögen nicht in Roggen besteht, ist es nach der Anlage in Roggen umzurechnen.

§ 15.

(1) Wenn nach § 13 eine Gemeinde Ländereien nur in einem Umfange erhält, der 2 bis 4 ha je nach Güte nicht erreicht, so ist zum Ausgleich für die fehlenden Ländereien dem Staate das vorhandene sonstige Vermögen und, soweit möglich, in den in § 30 des Volksschulunterhaltungsgesetzes genannten Arten in dem aus folgender Berechnung sich ergebenden Umfang zu überweisen. Die vorhandenen Ländereien sind ohne Rücksicht auf Güte in Hektar auszudrücken und mit 1465 zu vervielfältigen, das Produkt ist von 4688 abzugiehen. Der herauskommende Betrag ist die in Pfund Roggen ausgedrückte jährliche Menge des sonstigen Vermögens, die dem Staate zu überweisen ist.

(2) Soweit das vorhandene sonstige Vermögen nicht in Roggen besteht, ist es nach der Anlage in Roggen umzurechnen.

C. Feuerung.

§ 16.

(1) Ist für eine Rüsterschulstelle vom Staate Feuerung zu liefern, so sind acht Raummeter Buchenluftholz I. Klasse oder eine entsprechende Menge in anderen Holzarten oder Sortimenten dem Staate zu überweisen. Die Einzelkirche, bei der die Gemeinde des Schulorts eingepfarrt ist, erhält das gleiche. Der überschießende Teil der Lieferungen fällt fort.

(2) Beträgt die vom Staate zu liefernde Feuerung weniger als sechzehn Raummeter Buchenluftholz I. Klasse oder eine entsprechende Menge in andern Holzarten oder Sortimenten, so ist dem Staate und der Einzelkirche, bei der die Gemeinde des Schulorts eingepfarrt ist, je die Hälfte zu überweisen.

(3) Sind Dritte zur Lieferung von Feuerung verpflichtet, so wird diese der Einzelkirche überwiesen, bei der die Gemeinde des Schulorts eingepfarrt ist.

D. Sonstiges Vermögen.

§ 17.

Das bei einer Rüsterschulstelle vorhandene sonstige Vermögen wird der Einzelkirche überwiesen, bei der die Gemeinde der Rüsterschule eingepfarrt ist. Soweit es nach den §§ 14 und 15 dem Staate gebührt, erhält sie den Überschuß.

E. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 18.

(1) Die endgültige Überweisung der Ländereien, der Feuerung und des sonstigen Vermögens erfolgt durch die Auseinandersehungsbehörde. Sie hat

einheitlich zu geschehen und tritt, wenn sie bis zum 1. Oktober 1929 erfolgt, an diesem Tage, wenn sie später erfolgt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

(2) Ist die Überweisung zum 1. Oktober 1929 nicht möglich, so stehen dem Lehrer die gesamten Bezüge des bisherigen Kirchen- und Schulamtes auch weiterhin zu. Die Nutzung endet mit dem auf die Überweisung folgenden 1. Oktober. Die Bezüge sind dem Lehrer nach den staatlichen Grundätzen anzurechnen. Der Unrechnungsbetrag für die Vermögensgegenstände, die bei der Überweisung der Kirche zufallen, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 ab der Landeskirche aus der Staatskasse erstattet.

§ 19.

(1) Werden die Ländereien zum 1. Oktober 1929 überwiesen, so geht bei Eigentumswechsel das Eigentum mit diesem Tage über. Werden sie später überwiesen, so geht das Eigentum mit dem auf die Überweisung folgenden 1. Oktober über.

(2) Für den Gläubigerwechsel bei Überweisung der Feuerung und des sonstigen Vermögens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf eine erforderlich werdende Berichtigung des Grundbuchs ist § 86 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 (Rbl. S. 57) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch im Falle der §§ 5 und 8. Auslagen und Gebühren werden nicht erhoben.

(4) Mit der Trennung von Kirchen- und Schulamt hört, unbeschadet der §§ 11 und 18 Absatz 2, die Nutzung der alsdann dem Staate und der Gemeinde gehörenden Vermögensstücke durch die Kirche und der alsdann der Kirche gehörenden Vermögensstücke durch Staat und Gemeinde auf.

(5) Pachtverträge, die der Küsterschullehrer mit Genehmigung des Oberkirchenrats und der staatlichen Behörden abgeschlossen hat, werden durch die erfolgte Auseinandersetzung nicht berührt. Das Ministerium für Unterricht entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat darüber, wieviel des gesamten Pächterlöses auf den der Kirche und auf den der Gemeinde überwiesenen Teil der Ländereien entfällt. In dem fortlaufenden Pachtvertrag tritt für die der Gemeinde zugewiesene Fläche an die Stelle des Oberkirchenrats die zuständige staatliche Behörde.

§ 20.

Der Staat übernimmt es, bis zum Ablauf von zwanzig Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages die bisherigen Küsterschulstellen, soweit möglich, mit solchen Lehrern zu besetzen, die auch für das Kirchenamt (mit Ausnahme der niederen Küsterdienste) geeignet und freiwillig zur Übernahme bereit sind.

§ 21.

Rückständige Leistungen sind auch nach der Trennung beider Ämter durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben. § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelischen Kirche (Rbl. 1922 S. 25) ist entsprechend anzuwenden.

§ 22.

Für Ansprüche aus diesem Vertrage wird der Rechtsweg ausgeschlossen. Für Ansprüche aus den §§ 8 und 9 bleibt der Rechtsweg offen.

§ 23.

(1) Das Vermögen (Schulgrundstück, Ländereien), das bei der Auseinandersetzung der Gemeinde zugewiesen wird, bleibt für die Schule zweckgebunden, die Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 10. Dezember 1920 (Rbl. 1921 S. 75), insbesondere die §§ 27 und 32, sind entsprechend anzuwenden. Das Vermögen unterliegt im Rahmen des Volksschulunterhaltungsgesetzes auch fernerhin der Nutzung durch den Lehrer.

(2) Der Lehrer, der bisher ein verbundenes Kirchen- und Schulamt inne hatte, kann keine Ansprüche daraus herleiten, daß durch die Trennung beider Ämter Vermögensgegenstände aus seiner Nutzung ausscheiden.

(3) Einem Lehrer, der zugleich ein Kirchenamt bekleidet, werden, unbeschadet des § 18 Absatz 2, vom 1. Oktober 1929 ab kirchliche Bezüge auf sein Dienst-einkommen nicht angerechnet.

§ 24.

(1) Falls bei der Trennung des Kirchen- und Schulamts das kirchliche Amt einem Lehrer gegen seinen Willen nicht übertragen wird, der zum Bezuge des zu dem verbundenen Amte gehörigen Dienst-einkommens berechtigt gewesen ist und ein solches Amt wenigstens zehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat, so hat er die gleichen Ansprüche, die er auf Grund staatlicher Bestimmungen aus dem kirchlichen Amte haben würde, wenn er zu dieser Zeit in den Ruhestand versetzt werden würde. Die Ansprüche stehen ihm gegen die Kirche zu, wenn diese ihm das kirchliche Amt nicht überträgt, gegen den Staat, wenn dieser der Weiter-führung des kirchlichen Amtes nicht zustimmt. Diese Zustimmung gilt dann nicht als versagt, wenn der Staat nur die Weiterführung der niederen Küster-dienste nicht gestattet.

(2) Vorstehendes gilt nicht, wenn dem Lehrer das kirchliche Amt mit einer ausreichenden Vergütung angeboten, von ihm aber nicht angenommen worden ist. Ob die angebotene Vergütung im einzelnen Falle ausreichend war, ent-scheidet im Streitfalle der Präsident des Landesverwaltungsgerichts.

(3) Abweichende Bestimmungen, die bei der Anstellung für den Fall der Trennung von Kirchen- und Schulamt getroffen worden sind, bleiben von Bestand.

§ 25.

Bleibt der Lehrer nach der Trennung nicht Kirchenbeamter, so ist zwischen ihm und der Einzelnkirche eine Auseinandersetzung über das zum Kirchenamt gehörige Vermögen vorzunehmen, auf die § 15 des Volksschullehrergesetzes vom 7. Juli 1921 (Rbl. S. 791) und die Ausführungsbestimmungen hierzu entsprechend anzuwenden sind. Im Falle des § 18 Absatz 2 ist die Auseinandersetzung zu dem Zeitpunkte vorzunehmen, an dem die Nutzung des Lehrers endet.

§ 26.

Staat, Kirche und Gemeinde sind verpflichtet, sich gegenseitig Urkunden, die für die Auseinandersetzung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen und über alle ihnen bekannten Verhältnisse einer verbundenen Kirchen- und Schulstelle Auskunft zu geben.

III. Auseinandersetzungsbehörde und Verfahren.

§ 27.

(1) Die Auseinandersetzungsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die das Staatsministerium bestellt. Je zwei Beisitzer und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums für Unterricht und des Oberkirchenrats, der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen staatliche Verwaltungsbeamte sein oder gewesen sein.

(2) Die Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörde sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 28.

Der Vorsitzende hat das Verfahren zu leiten und von Amts wegen die für die Beschlüsse notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

§ 29.

(1) §§ 54 bis 57 des Gesetzes vom 3. März 1922 (Rbl. S. 211) über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind mit der Änderung entsprechend anzuwenden, daß gegen Zeugen und Sachverständige Zwangsmaßnahmen oder Strafen auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde durch das Amtsgericht zu verhängen sind, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

(2) Auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung sind die §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. 1924 I S. 299) mit der Bestimmung entsprechend anzuwenden, daß über die Beschwerde gegen eine Anordnung das Ministerium für Unterricht entscheidet.

§ 30.

(1) Die Auseinandersetzungsbehörde beschließt nach Stimmenmehrheit und nach Gehör der Beteiligten. Sie kann ohne mündliche Verhandlungen entscheiden; wird von einem Beteiligten ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so ist diesem stattzugeben.

(2) Beteiligte sind der Staat, die Landeskirche und die Gemeinde, in der die Küsterschule liegt.

§ 31.

(1) Die Beschlüsse der Auseinandersetzungsbehörde sind von den Mitgliedern zu unterschreiben.

(2) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung zu erteilen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen ist.

§ 32.

(1) Das Verfahren vor der Auseinanderetzungsbehörde ist gebührenfrei. Die Auseinanderetzungsbehörde hat die Auslagen (für Abschriften, Porto, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Vermessungen, Zeichnungen für die Eintragung zu Grund- und Flurbuch, Reisen und dergl.) wieder einzuziehen.

(2) Sie bestimmt, ob die Auslagen von einem Beteiligten oder von mehreren Beteiligten gemeinsam zu tragen sind. Sie ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege befugt.

(3) Die Kosten, die durch die Ausführung dieses Vertrages entstehen, tragen Staat und Kirche je zur Hälfte.

§ 33.

Die Dienstaufsicht über die Auseinanderetzungsbehörde und ihre Mitglieder führt das Ministerium für Unterricht.

IV. Schlußbestimmung.

§ 34.

Dieser Vertrag wird wirksam, sobald es sowohl als Staats- wie als Kirchengesetz beschlossen ist und sobald diese Gesetze in Kraft getreten sind. Die Vertretungsbefugnis des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses wird für diesen Vertrag auf die Einzelkirchen des Landes erstreckt.

Schwerin, den 24. Januar 1929.

**Für den Freistaat
Mecklenburg-Schwerin.**

Schroeder.

(L. S.)

**Für die evangelisch-lutherische Kirche
von Mecklenburg-Schwerin und die
evangelisch-lutherischen Einzelkirchen
des Landes.**

Behm.

Langfeld.

(L. S.)

Anlage.

Verhandelt Schwerin, den 28. Juni 1928.

Zur Bewertung der für Rüstereien in Betracht kommenden Naturalien waren als Schiedsgericht zusammengetreten

1. als Schiedsrichter Gutsbesitzer Bock, Rosenthal,
Gutsbesitzer Ortman, Nossentin,
2. als Obmann Domänenpächter Baafz, Horst.

Die sämtlichen Naturalien wurden in ein Wertverhältnis zum Roggen gesetzt, und zwar auf der Basis von Durchschnittspreisen. Als Durchschnittspreis für Roggen wurde ein Preis von 10 Mark für einen Zentner in Ansatz gebracht. Hiernach ergibt sich folgendes Wertverhältnis:

1 Zentner Weizen	=	120	Pfund Roggen
1 " Gerste	=	100	" "
1 " Hafer	=	85	" "
1 " Speiseerbsen	=	180	" "
1 " Futtererbsen	=	110	" "
1 " Buchweizen	=	140	" "
1 " Kartoffeln	=	25	" "
1 " Heu	=	30	" "
1 " Schierstroh	=	14	" "
1 " Krummstroh	=	10	" "
1 " Brot (Schwarzbrot)	=	100	" "
(also 1 Landbrot von 10 Pfund)	=	10	" "
1 Pfund Butter	=	17	" "
1 Liter Milch	=	1,4	" "
1 Schaffkäse	=	2,5	" "
1 Pfund Ruhkäse	=	2,5	" "
1 Elle Wurst = 1 Pfund Wurst	=	15	" "
100 Hühnereier (Gänseeier = Hühnereier)	=	80	" "
1 Gans	=	60	" "
1 Rauchhuhn	=	15	" "
1 Hahn	=	12	" "
1 Pfund Fisch	=	7,5	" "
1 Schweinskopf, 2 Hälften = 6 Pfund	=	30	" "
1 Kalbskopf	=	20	" "

1 Ruchenschaf	=	150	Pfund Roggen
1 Hammel	=	300	" "
1 Pfund Rindfleisch	=	8	" "
1 Hammelkeule	=	60	" "
1 Schaffhinken	=	50	" "
1 Böfelfhinken (das Schwein zu 2 ¹ / ₂ Zentner Lebend- gewicht angenommen)	=	230	" "
1 Schweinsrücken	=	200	" "
1 Pfund Wolle (gewaschen)	=	12	" "
1 Knochen Flachß (¹ / ₅ Pfund)	=	² / ₅	" "
Weidgerechtigkeit für 1 Kuh	=	500	" "
" " 1 Schaf	=	50	" "
" " 1 Schwein	=	60	" "
" " 1 Gans	=	25	" "
Winterfutter für 1 Kuh pro 1 Tag = 4 Liter Milch = 5,6 Pfund Roggen, also bei 200 Wintertagen	=	1120	" "
Anrechnung für eine Fuhr mit Rutscher, einspännig	=	40	" "
" " " " " " , zweispännig	=	60	" "
" " " " " " , vierspännig	=	100	" "
" " " " ohne " , einspännig	=	20	" "
" " " " " " , zweispännig	=	35	" "
" " " " " " , vierspännig	=	70	" "
Anrechnung für 120 Quadratruten bestelltes und gedüngtes Kartoffelland = 600 Pfund Roggen. Hierbei ist angenommen, daß die Steuern und Lasten von dem Besitzer und nicht von dem Lehrer getragen werden.			

E. Bod.

A. Ortman.

B a a ß.